## Tarifgemeinschaft deutscher Länder



Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3468

- Nur per E-Mail -

Vorsitzender des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Martin Habersaat Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Der Geschäftsführer

Telefon: 030 28884390 Telefax: 030 288843922

Az: 3-06-05-11 / 987/24 - D/1 -

Berlin, 17. Juli 2024

Internet: www.tdl-online.de

E-Mail: info@tdl-online.de

Stellungnahme der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Anhörung des Bildungsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein

Ein Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte in Schleswig-Holstein Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/2132

Tarifvertrag für studentisch Beschäftige Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/2169

Sehr geehrter Herr Habersaat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juni 2024, mit dem Sie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Drucksachen geben.

## 1. Vorbemerkung

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist Tarifvertragspartei im öffentlichen Dienst der Länder (mit Ausnahme von Hessen). Ziel der TdL ist gemäß § 1 Abs. 2 ihrer Satzung die Wahrung der Interessen der Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Mitglieder der TdL sind Bundesländer oder Arbeitgeberverbände, in denen ein Bundesland einen beherrschenden Einfluss hat. Letzteres trifft auf Schleswig-Holstein zu, das selbst Mitglied im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein ist, der wiederum Mitglied der TdL ist.

Zu den Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten haben die TdL und die Gewerkschaften in der Tarifrunde 2023 eine (schuldrechtliche) Vereinbarung getroffen, die Mindestentgelte und die regelmäßige Dauer von Arbeitsverhältnissen studentischer Beschäftigter festlegt; an diese Vereinbarung sind auch die Hochschulen als Arbeitgeber gebunden. Ergänzend kommen die gesetzlichen Regelungen (z. B. das Bundesurlaubsgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz) sowie Richtlinien zur Anwendung.

Es ist vereinbart, dass die TdL und die Gewerkschaften in der Ende 2025 anstehenden nächsten Tarifrunde erneut u. a. über die Anpassung der Mindestentgelte verhandeln werden.

2. Zur Feststellung in der Drucksache 20/2132, die getroffene schuldrechtliche Vereinbarung habe nicht dasselbe Schutzniveau, weil Beschäftigte auf dieser Grundlage ihre Rechte nicht einklagen können

Die Drucksache 20/2132 stellt fest, dass Beschäftigte auf der Grundlage der schuldrechtlichen Vereinbarung, die in der Tarifrunde 2023 von Gewerkschafen und TdL getroffen wurde, ihre Rechte nicht einklagen können.

Hierzu ist anzumerken, dass die Vereinbarungen zu Mindestentgelten und regelmäßiger Dauer von Arbeitsverhältnissen studentischer Beschäftigter landesseits an die Hochschulen weitergegeben worden sind, die ihrerseits die Umsetzung zugesagt haben.

Im Übrigen können studentische Beschäftigte - wie andere Beschäftigte auch - im Streitfall ihre Rechte bei den Gerichten für Arbeitssachen einklagen. Grundlage hierfür wären der Arbeitsvertrag sowie die gesetzlichen Regelungen z. B. zur Entgeltfortzahlung und zum Erholungsurlaub.

3. Zum Beschlussvorschlag in der Drucksache 20/2132, das Land möge Tarifverhandlungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der TdL aufnehmen bzw. einen Tarifvertrag schließen

Die Drucksache 20/2132 verweist hierzu auf § 7 Nr. 3 der Satzung der TdL. Danach dürfen

- Tarifverhandlungen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden und
- Tarifverträge nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geschlossen werden.

In einem ersten Schritt müsste daher der Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein eine Zustimmung der Mitgliederversammlung der TdL zur Aufnahme der in der Drucksache 20/2132 vorgeschlagenen Tarifverhandlungen beantragen.

Die Mitgliederversammlung würde dann hierüber abstimmen. Dabei beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung der TdL). In der Vergangenheit hat weder ein TdL-weit geltender Tarifvertrag zu den Arbeitsbedingungen von studentischen Beschäftigten noch eine Aufnahme von Verhandlungen zu einem etwaigen Tarifvertrag auf Landesebene die erforderlichen Mehrheiten erhalten.

4. Zum Beschlussvorsachlag in der Drucksache 20/2132, der Tarifvertrag möge die vollständige Integration in die bestehenden Personalvertretungen in den Hochschulen sichern

Nach der Drucksache 20/2132 soll der Tarifvertrag die vollständige Integration der studentischen Beschäftigten in die bestehenden Personalvertretungen in den Hochschulen sichern.

Hierzu ist anzumerken, dass eine Änderung der Regelungen im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Sache des Landesgesetzgebers wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Geyer